

Strafgesetzbuch

Gewaltdelikte

Körperverletzung:

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ [223](#) bis [226](#)) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ [11](#) Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ [11](#) Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nötigung

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Bedrohung

§ 241 Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Diebstahl, Raub, Erpressung

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 249 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

Sachbeschädigung

§ 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Quellennachweis: Strafgesetzbuch in der aktuellen Fassung

Strafgesetzbuch

13. Abschnitt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ [174](#) - [184g](#))

§ 174

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines
2. Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 ([BGBl. I S. 3007](#)) m.W.v. 01.04.2004.

§ 176

Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.


(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 ( [BGBI. I S. 2149](#)) m.W.v. 05.11.2008.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § [176](#) Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § [176](#) Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn


- eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
- 1. ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren
- 3. Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § [176](#) Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § [176](#) Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ [11](#) Abs. 3) zu machen, die nach § [184b](#) Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § [176](#) Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § [176](#) Abs. 1 oder 2 wäre.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 ( [BGBl. I S. 3007](#)) m.W.v. 01.04.2004.

§ 176b**Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177**Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen
2. Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ [177](#)) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

- wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- 1. einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
- 2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.


(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

- der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle
- 1. Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren
- 3. Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § [177](#) Abs. 4 Nr. 2 und § [178](#) gelten entsprechend.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 ( [BGBl. I S. 3007](#)) m.W.v. 01.04.2004.

§ 180

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 183

Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § [174](#) Abs. 2 Nr. 1 oder § [176](#) Abs. 4 Nr. 1

bestraft wird.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 ( [BGBl. I S. 2149](#)) m.W.v. 05.11.2008.

§ 183a **Erregung öffentlichen Ärgernisses**

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § [183](#) mit Strafe bedroht ist.

§ 184 **Verbreitung pornographischer Schriften**

(1) Wer pornographische Schriften (§ [11](#) Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von
2. ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder
3. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher
- 3a. Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften
5. außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird, herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder
8. aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland
9. unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 ([BGBl. I S. 3007](#)) m.W.v. 01.04.2004.

Quellennachweis: Strafgesetzbuch in der gültigen Fassung

Strafgesetzbuch

4. Titel - Notwehr und Notstand

§ 32 StGB; § 227 BGB: Notwehr

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Die Notwehr als Rechtfertigungsgrund

Liegt eine menschliche Handlung (Tat) vor, die gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot verstößt (Tatbestand), so ist in der Regel auch die Rechtswidrigkeit der Tat gegeben. Der Staat macht gegen den Täter seinen in den Strafgesetzen normierten Strafanspruch geltend, sofern nicht besondere Gründe die Schuld ausschließen (z.B. Alter, Geisteskrankheit). Kann der „Täter“ hingegen einen Rechtfertigungsgrund, so z. B. Notwehr, anführen, so sind sowohl Bestrafung als auch Ersatz eines eventuell durch die Handlung verursachten Schadens ausgeschlossen. Die Notwehrhandlung ist nicht rechtswidrig. Sie richtet sich ihrerseits gegen eine rechtswidrige Tat. Hieraus folgt, dass gegen einen in Notwehr Handelnden keine Notwehr möglich ist. Gleiches gilt bei anderen Rechtfertigungsgründen wie z.B. den Eingriffsrechten von Amtsträgern. Führt ein Polizeibeamter eine gesetzlich zulässige Festnahme, Durchsuchung usw. durch, kann hiergegen Notwehr nicht angewendet werden. Wer einen anderen bewusst provoziert, damit dieser eine rechtswidrige Tat begeht, kann diesem gewollten Angriff nicht unter dem „Deckmantel“ der Verteidigung in Notwehr begegnen.

Beispiel:

A versetzt B grundlos einen Fausthieb. Bevor A erneut zum Schlag ausholt, reißt ihn B mit einer Technik zu Boden. A wird dabei verletzt, seine Kleidung beschädigt. A handelte widerrechtlich. Er griff ohne Recht in das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit von B ein. B handelte in Notwehr. Er wird nicht bestraft und hat auch nicht für entstandenen Schaden aufzukommen. Hätte B den anderen absichtlich, z. B. durch entsprechende Äußerungen, zum Angriff provoziert, so könnte er sich seinerseits nicht auf die Notwehrbestimmungen berufen. Wollen beide eine Rauferei, so scheidet Notwehr ebenfalls aus.

Der gegenwärtige Angriff

Die Notwehrhandlung setzt einen gegenwärtigen Angriff voraus. Nicht nur der schon andauernde, sondern bereits der unmittelbar bevorstehende rechtswidrige Angriff ist „gegenwärtig“. Nach einem schon beendeten Angriff scheidet Verteidigung und folglich auch Notwehr aus. Notwehr darf lediglich der Verteidigung dienen. Diese Verteidigung kann in der Abwehr eines Angriffs bestehen, der sogenannten Schutzwehr. Einer unmittelbar bevorstehenden Rechtsgutverletzung kann der Angegriffene mit einem Gegenangriff zuvorkommen. Diese, auch Trutzwehr genannte Verteidigungshandlung wird ebenfalls von den Notwehrbestimmungen erfasst.

Beispiele:

A greift B rechtswidrig mit einem Schlagwerkzeug an. B wehrt den Angriff durch eine Block- und Schocktechnik ab. Der Angriff hatte bereits begonnen und war somit gegenwärtig. B unterband den Angriff in Schutzwehr. Eine Notwehrlage war gegeben.

A will im Verlaufe eines Streites mit B unter Drohungen eine Waffe aus dem Handschuhfach seines Pkw holen. B wirft A zu Boden. Der Angriff des A stand unmittelbar bevor und war somit gegenwärtig. B kam der drohenden Gefahr in Trutzwehr zuvor.

A hat B unberechtigt angegriffen und zu Boden geschleudert, um auf ihn einzuschlagen. B kann sich durch eine Beintechnik von ihm lösen und setzt sofort mit einem Fauststoß gegen A nach, um der Gefahr eines erneuten Angriffs zu begegnen. Auch hier handelte B in Notwehr.

A hat B rechtswidrig niedergeschlagen und sich anschließend entfernt. An der Türe wird er von B eingeholt. Notwehr ist im vorliegenden Falle ausgeschlossen, da eine Verteidigung nicht mehr möglich ist. B kann den Täter unter Umständen zum Zwecke der Strafverfolgung nach § 127/I Strafprozessordnung (StPO) vorläufig festnehmen.

Einschränkung der Notwehr

Grundsätzlich ist Notwehr gegen jeden Angreifer möglich. Schimpfliche Flucht wird dem Angegriffenen nicht zugemutet. Geht die Gefährdung oder Verletzung des Rechtsgutes jedoch von Kindern, Geisteskranken oder von Betrunkenen aus, so kann es im konkreten Falle geboten sein, auf Abwehr zu verzichten oder diese wenigstens einzuschränken.

Auch die Wertigkeit zwischen dem zu verteidigenden Rechtsgut ist zu berücksichtigen. Wenn auch grundsätzlich jedes Rechtsgut notwehrfähig ist, so darf zwischen beiden kein krasses Missverhältnis bestehen. Die Anwendung der Notwehr würde hier zu einem Missbrauch dieses Rechtes führen.

Beispiel:

A hat einige Äpfel entwendet und flüchtet. Um sein Eigentum zurückzuerhalten, kann B nicht die Schusswaffe anwenden. Wegen des Missverhältnisses zwischen den Rechtsgütern Eigentum einerseits und Leben bzw. Gesundheit andererseits ist Notwehr nicht geboten.

Die Notwehrüberschreitung (Exzess)

Die Notwehrhandlung muss, wie vorstehend erwähnt, vom Verteidigungswillen getragen sein. Für Rache, Vergeltung usw. ist demnach kein Raum. Das Gesetz

berücksichtigt jedoch in § 33 StGB die besondere psychische Verfassung, in welche eine Person in Zusammenhang mit der Ausübung der Notwehr geraten kann.

§ 33 StGB Überschreiten der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Mit Täter ist hier die in Notwehr handelnde Person gemeint.

Liegt eine Notwehrsituation vor und hat die in Notwehr handelnde Person im Vergleich zum rechtswidrigen Angriff über die Verteidigung hinaus fortgesetzt, so ist eine Bestrafung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 33 StGB gegeben sind.

Beispiel:

A überfällt in einer dunklen Straße den B um diesen zu berauben. B bringt den Angreifer zu Fall, wobei dieser mit dem Kopf aufschlägt und das Bewusstsein verliert. Im Schrecken, verursacht durch den plötzlichen Überfall, schlägt B wiederholt auf den am Boden liegenden A ein und verletzt diesen im Gesicht.

B kann nicht wegen Körperverletzung bestraft werden. Er kann für sich den Schuldausschließungsgrund des § 33 StGB beanspruchen. Eine strafbare Überschreitung der Notwehr liegt dann vor, wenn die „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ außer Acht gelassen werden und z.B.

- auf eine Beleidigung mit einem Fußtritt gegen die Kniescheibe reagiert wird,
- ein Mann, der im Gespräch den Arm um einen legt, mit einem Augenstich abgewehrt wird
- einem Betrunkenen, der sein Bier über die Hose eines anderen schüttet, einen Stoß ins Gesicht versetzt wird
- nach einer erfolgreichen Abwehr eines Angriffs, dem auf dem Boden liegenden Angreifer ins Gesicht getreten wird

Man muss also die eigenen Handlungen bedenken und es muss einem bewusst sein, dass man vor sich selbst und vor dem Gericht Verantwortung für sein Handeln übernehmen muss.

Zur Ergänzung sei noch erwähnt, dass der Gesetzgeber die Schwierigkeit, eine drohende Notlage gerecht zu beurteilen, berücksichtigt.

Diesen Tatbestand zu überprüfen und festzustellen ist nicht immer leicht. Wenn aber die begleitenden Umstände der Tat auf eine versuchte Vergewaltigung oder eine Körperverletzung hinweisen, geht der Richter meist davon aus, dass sich die Frau in dieser Situation immer in Verwirrung, Furcht oder Schrecken befunden hat.

Die Nothilfe

Das Notwehrrecht erstreckt sich auch auf denjenigen, der den Angegriffenen bei dessen berechtigter Abwehr unterstützt oder stellvertretend für diesen handelt. Eine solche durch Notwehr gebotene Handlung wird als Nothilfe bezeichnet.

Beispiel:

A schlägt auf den unschuldigen B ein. Der zufällig hinzukommende C setzt A durch einen Fauststoß außer Gefecht.

Für die Nothilfe gelten die Bestimmungen der Notwehr uneingeschränkt. Will der Angegriffene sich jedoch nicht gegen den rechtswidrigen Angriff verteidigen, ist auch Nothilfe ausgeschlossen.

§ 34 StGB, §§ 228, 904 BGB Notstand

Wenn auch die Bestimmungen über die Notwehr für den Judoka von primärer Bedeutung sind, sollte er grundsätzliche Kenntnisse von strafrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Notständen besitzen. Auch hier kann körperlicher Zwang zur Anwendung kommen. Das Strafrecht sieht unter anderem in § 34 StGB den rechtfertigenden Notstand vor:

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Wie die Notwehr, beinhaltet die Bestimmung einen Rechtfertigungsgrund. Demnach ist es erlaubt, ein Rechtsgut minderen Ranges zu Gunsten eines bedrohten höherwertigen Rechtsgutes zu verletzen. Voraussetzungen sind hierfür die Abwägung von Wert und Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter sowie die Prüfung des Grades ihrer Beeinträchtigung. Ist nach dieser Prüfung ein Rechtseingriff geboten, weil andere Möglichkeiten ausscheiden, darf das nach den Umständen mildeste Mittel zur Abwehr der Gefahr angewendet werden.

Beispiel:

Der stark angetrunkene A ist im Begriff, sein Kraftfahrzeug zu benutzen. Der Passant B kann ihn auch durch Zureden nicht davon abhalten. Da die Polizei nicht erreichbar ist, entwindet B dem Angetrunkenen die Fahrzeugschlüssel.

Für die körperliche Einwirkung und Nötigung kann B den Rechtfertigungsgrund des Notstandes beanspruchen.

§ 323 c STGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Was Judoka / Frauen über Notwehr, Nothilfe und Notstand wissen Sollten

Für Judoka / Frauen liegt es nahe, im Training/Kurs erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse in Situationen zu nutzen, für deren rechtliche Beurteilung die Bestimmung der Notwehr heranzuziehen ist.

Der verantwortungsvolle Judoka weiß um die Wirkung seiner Techniken bei ernsthafter Anwendung im konkreten Verteidigungsfalle und kennt die gesetzlichen Voraussetzungen sowie den Rahmen, in dem sich diese Verteidigung zu halten hat.

Nach der Rechtsordnung ist es ausschließlich Aufgabe des Staates, Gesetzesverstöße zu ahnden. Der Staat macht seinen Strafanspruch zum Schutz des einzelnen und der Allgemeinheit geltend. Dies bedeutet natürlich nicht, dass einem Angriff auf Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Eigentum) nicht entgegengetreten werden dürfte. Es gilt der Grundsatz, nach dem Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) ist es erlaubt, sich gegen widerrechtliche Angriffe zur Wehr zu setzen.

Ursachen und Erklärungsansätze für Gewalt

Für die Entstehung und unterschiedlichen Formen von Jugendgewalt gibt es keine einfachen und eindeutigen Erklärungen. Allerdings lässt sich festhalten, dass die entscheidenden Ursachen im Jugendalter selbst begründet sind. Der Prozess des Erwachsenwerdens beinhaltet grundsätzlich Probleme und Unsicherheiten.

Die Gefahr dass Kinder besonders aggressiv oder gewalttätig werden, besteht vor allem dann, wenn verschiedene problematische Einflüsse zusammen treffen und über einen längeren Zeitraum andauern. Da wären zu nennen

- Gesellschaft
- Familiäre Erziehungsbedingungen
- Wohn- und Lebensbedingungen
- Gruppeneinfluss
- Medien
- Sozialer Nahraum

Gesellschaft

Unsere Gesellschaft tendiert zu mehr Anonymität. Dadurch gehen wichtige soziale Bindungen verloren. Traditionelle Werte wie Hilfsbereitschaft, Solidarität und Mitempfinden treten in den Hintergrund, während Konsumorientierung, Ellenbogenmentalität und Gewinnstreben an Bedeutung gewinnen.

Familiäre Erziehungsbedingungen

Immer mehr Familien weisen nur ein Elternteil auf und auch Ein-Kind-Familien nehmen in ihrer Gesamtzahl zu. Zeitmangel kann bei Alleinerziehenden ein Problem werden ebenso, wie ein zu großer Erwartungsdruck.

Die Erziehung zu sozialem Verhalten wird immer mehr auf Institution wie Kindergarten und Schule verlagert und vielfach nicht wie früher, innerhalb der Familie vermittelt.

Wohn- und Lebensbedingungen

Das Wohnumfeld, indem Kindheit und Jugend erlebt werden wirkt sich direkt (durch Spiel- und Freizeitmöglichkeiten) wie auch indirekt (durch günstige wie auch belastende Lebensbedingungen für die Familie) auf die Entwicklung, das Selbsterleben und die Selbstverwirklichung von Kindern und Jugendlichen aus. Manche Kinder und Jugendliche wachsen in Lebensbedingungen auf, die alles andere als ideal sind. Häufig fehlen Plätze und Freiräume für die von Kindern und Jugendlichen gewünschte Art der Freizeitgestaltung.

Gruppeneinfluss

Gruppen Gleichaltriger spielen eine bedeutende Rolle für das Heranwachsen junger Menschen, insbesondere für die Identitätsfindung. So ist es alterstypisch und vollkommen normal, dass sich Jugendliche zu Gruppen zusammenschließen. Nur wenige dieser Gruppen werden zum Problem, weil von ihnen Straftaten begangen werden. Der Einzelne fühlt sich im Schutz der Gruppe sicherer, wird immer risikofreudiger und gibt Verantwortung an den Anführer der Gruppe ab oder nutzt die Anonymität der Gruppe aus. Gewalt verschafft dem Täter ein Gefühl von Macht und Stärke und die gewünschte Anerkennung in der Gruppe.

Medieneinfluss

Unbestritten werden Kinder und Jugendliche durch die Medien mit Gewalt konfrontiert und zwar häufiger und intensiver als im realen Leben. Problemlösungen durch Gewalt werden häufig als einzig möglicher Weg und als gesellschaftlich akzeptiert vermittelt und können somit als mögliche sowie erfolgreiche Handlung übernommen werden. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche die zusätzlich in einem gewaltbetonten Milieu großwerden.

Darüber hinaus birgt ein häufiger Konsum von Brutalität die Gefahr der Gewöhnung an Aggression und Gewalt.

Sozialer Nahraum

Häufige sind gewaltbereite Menschen in Ihrer Kindheit selber Opfer von Gewalttaten geworden. Studien belegen, dass Menschen, die in ihrer Kindheit von den Eltern geschlagen oder misshandelt wurden, auch selber häufiger gewaltbereit sind als Menschen, die in einem gewaltfreien Umfeld großgeworden sind. Auch beobachtete Gewalt der Eltern steigert die Gewaltbereitschaft, vor allem von jungen Männern.

Quellennachweis:

„Wege aus der Gewalt“, Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Kriminalitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen 2010

Grundlage: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010 NRW

Für das Jahr 2010 wurden in NRW 1 442 801 Straftaten erfasst. Gegenüber dem Jahr 2009 (1 458 438 Straftaten) bedeutet dies eine leichte Abnahme um 15 637 Straftaten oder 1,1 %.

Von den 1 442 801 Straftaten konnten 720 199 aufgeklärt werden. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 49,9 %. Das ist nach dem Spitzenwert des Jahres 2009 (50,8 %) die zweithöchste Aufklärungsquote der letzten 10 Jahre.

| | Anzahl | | Zu- bzw. Abnahme % | Aufklärungs- Quote | |
|---|-----------|-----------|--------------------------|-----------------------|-----------|
| | 2009 | 2010 | | 2009 % | 2010 % |
| Straftaten insgesamt | | | | | |
| Erfasste Fälle | 1 458 438 | 1 442 801 | - 1,1 | | |
| Aufgeklärte Fälle | 740 165 | 720 199 | - 2,7 | 50,8 | 49,9 |
| Straftaten gegen das Leben | 479 | 501 | + 4,6 | 94,0 | 94,8 |
| Darunter: | | | | | |
| Mord und Totschlag | 359 | 366 | + 1,9 | 93,6 | 96,2 |
| Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung | 10 435 | 10 723 | + 2,8 | 74,5 | 74,2 |
| Darunter: | | | | | |
| Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung | 1 726 | 1 835 | + 6,3 | 79,9 | 79,5 |
| Rohheitsdelikte u. Straft. g. d. pers. Freiheit | 188 040 | 187 926 | - 0,1 | 84,4 | 84,1 |
| Darunter: | | | | | |
| Raubdelikte | 14 330 | 14 500 | + 1,2 | 49,6 | 48,3 |
| Gefährliche und schwere KV | 36 005 | 34 264 | - 4,8 | 81,0 | 80,9 |
| Vorsätzliche leichte KV | 82 934 | 84 599 | + 2,0 | 89,6 | 89,5 |
| Diebstahlskriminalität insg. | 637 148 | 638 996 | + 0,3 | 26,0 | 25,3 |

Tatverdächtige

Im Jahr 2010 wurden in NRW 494.955 tatverdächtige Personen ermittelt. Gegenüber 2009 (496.379) bedeutet dieses eine Abnahme um 1.424 oder 0,3 %. Davon waren 370 306 männlich und 124 649 weiblich. Die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen ging gegenüber 2009 um 3 427 oder 0,9 % zurück, die der weiblichen Tatverdächtigen stieg um 2003 oder 1,6 % und erreichte ihren bisherigen Höchststand.

Die Tatverdächtigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

| Altersgruppe | Tatverdächtige 2010 | % - Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen | |
|--|------------------------|--|------|
| | | 2009 | 2010 |
| Kinder -unter 14 Jahre | 21 186 | 4,6 | 4,3 |
| Jugendliche -14 bis unter 18 Jahre | 58 816 | 12,5 | 11,9 |
| Heranwachsende -18 bis unter 21 Jahre | 52 392 | 10,6 | 10,6 |
| Unter 21 Jahre -insgesamt | 132 394 | 27,7 | 26,7 |
| Erwachsene -ab 21 Jahre | 362 561 | 72,3 | 72,3 |

Die Anteile der einzelnen Altersgruppen an den ermittelten Tatverdächtigen insgesamt haben sich im Jahr 2010 gegenüber 2009 bei den Kindern um 0,3 Prozentpunkte und bei den Jugendlichen um 0,6 Prozentpunkte verringert. Bei den Heranwachsenden stagnierte der Anteil bei 10,6 Prozent. In der Folge erhöhte sich der Anteil der ab 21-Jährigen um genau einen Prozentpunkt.

Tatverdächtige unter 21 Jahren

Insgesamt wurden 132 394 Tatverdächtige unter 21 Jahren ermittelt (2009: 137 473). Die Anzahl nahm gegenüber dem Vorjahr um 5 079 oder 3,7 % ab. Von den Tatverdächtigen waren 36 391 (27,7 %) weiblich und 95 703 (72,3 %) männlich. Die Anzahl der tatverdächtigen Erwachsenen erhöhte sich um 3 632 oder 1,0 %. Der Anteil der unter 21-Jährigen an allen ermittelten Tatverdächtigen betrug 26,7 % (2009: 27,7 %). Dieses ist der niedrigste Anteil seit 40 Jahren.

Ausführliche Informationen und Download der jeweils aktuellen Kriminalitätsstatistik für NRW unter

<http://www.polizei.nrw.de/service/zahlen-daten-fakten/article/kstatistik2010.html>

Für alle anderen Bundesländer NRW bitte ersetzen durch das jeweilige Bundesland.

Außerdem können für die Kreise und Städte ebenfalls aktuelle Statistiken auf den jeweiligen Seiten der Polizei heruntergeladen werden.

Mobbing unter Kindern und Jugendlichen

Mobbing unter Kindern und Jugendlichen ist ein aktuelles, aber kein neues Problem in der Schule und Freizeit unserer Kinder.

Mobbing ist eine sehr spezielle Form der Gewalt und hat viele Erscheinungsformen.

Die nachfolgende Übersicht soll ihnen eine Möglichkeit bieten, sich erste Erkenntnisse und Informationen über die Thematik zu verschaffen.

Was ist Mobbing?

Ein Kind wird gemobbt, wenn er oder sie wiederholt und über einen längeren Zeitraum den negativen Handlungen eines oder mehrere anderer Kinder ausgesetzt wird.

Es geht bei Mobbing nicht um gelegentliche Hänseleien und/oder Konflikte.

Wie wird gemobbt?

- Mit verbaler (mündlicher) Gewalt
 - Drohungen
 - Hänseleien
 - Beschimpfungen

- Mit physischer (körperlicher) Gewalt
 - Schlagen
 - Treten
 - Kneifen
 - Festhalten

- Mit psychischer (seelischer) Gewalt
 - Fratzen schneiden
 - Schmutzige Gesten
 - Ausschluss aus einer Gruppe

Beispiele von bekannten Mobbinghandlungen:

- Körperliche Gewalt in unterschiedlichem Ausmaß
- Erpressung von so genannten Schutzgeldern
- Das Beschädigen und/oder Stehlen von Kleidungsstücken, Schulmaterial oder anderen persönlichen Gegenständen

- Das Ausgrenzen von Schülerinnen und Schülern aus der Schulgemeinschaft und sozialen Verbindungen und Anlässen
- Zurückhalten wichtiger Informationen
- Ignorieren und Lächerlich machen des Opfers
- Ungerechtfertigte Anschuldigungen
- Sexuelle Diffamierungen, Anspielungen und Provokationen, sexuelle Übergriffe als Mittel der Demütigung

Gleich ob verbal, physisch oder psychisch verletzt wird, Mobbing tut weh und die Opfer leiden sehr darunter.

Wer sind die Opfer?

Die meisten Opfer werden als körperlich schwach, ängstlich, ruhig und passiv beschrieben. Sie haben ein geringes Selbstwertgefühl und drücken ihre soziale Unsicherheit teilweise durch ein ungeschicktes Verhalten gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus.

Wer sind die Täter?

- Haupttäter: **Aktive Täter**
 - Meistens männlich
 - Ihren Opfern körperlich überlegen
 - Genießen in Peer-Groups eine Führungs- und Machtposition

Die Haupttäter sind ein Vorbild für andere Kinder und Jugendliche

- Mittäter: **Aktive Täter**
 - Wollen an der Macht des Haupttäters teilhaben
 - Sie ahmen das Verhalten des Haupttäters nach, um ihm zu gefallen
- Dulder: **Passive Täter**
 - Kinder und Jugendliche, die das Mobbing beobachten ohne einzugreifen

Die meisten Kinder und Jugendlichen helfen nicht, obschon sie finden, dass geholfen werden sollte, weil

- Sie Angst haben, selbst Opfer zu werden
- Sie von Erwachsenen keine Hilfe bekommen
- Sie nicht wissen, was sie tun sollen

Folgen für die Opfer

- Vermehrte Isolation
- Unkonzentriertheit
- Schlechte Noten
- Schulangst / Schule schwänzen
- Niedriger Selbstwert
- Psychosomatische Symptome
- Depressionen
- Suizidgefahr

Folgen für die Täter

- Straffälligkeit

Die größte Schwierigkeit bei der Erkennung von Mobbing besteht darin, dass es sich beim Mobbing um ein Muster handelt, das eine ganze Gruppe von Kindern betrifft, und das sich dazu noch über eine gewisse Zeitspanne hinweg erstreckt.

Mobbing ist somit nicht ein einzelnes Problem, ein Konflikt oder eine Auseinandersetzung zwischen den Kindern und Jugendlichen.

Bei Mobbing ist es nie unangebracht, sondern sogar eine Pflicht, sich vehement und konsequent einzumischen und den Tätern verstehen zu geben, dass dies nicht geduldet wird.

Das Muster von Mobbing rechtzeitig zu erkennen ist der erste Grundstein der präventiven Arbeit.

Welche Möglichkeiten gibt es, Mobbing zu erkennen?

Mobbinghandlungen

- Abwertende Blicke
- Hinter dem Rücken sprechen
- Verleumden, Gerüchte verbreiten, Lügen erzählen
- Erniedrigen, demütigen, beleidigen
- Peinlichkeiten verbreiten
- Verbale Bedrohungen
- Alles was das Kind macht, wird negativ bewertet, negativ kommentiert oder lächerlich gemacht
- Lästern, tuscheln, nachäffen
- Gesten wie „Stuhl abwischen“,...
- Regelmäßig Schaden zufügen: Stifte, Hefte, Kleidungsstücke..... verschwinden oder beschädigen
- Kind wird gehindert, nach Hause zu gehen oder es wird verhindert, dass es in den Schulbus steigen kann
- Briefliche Demütigungen oder Obszönitäten per SMS oder Email
- Veröffentlichungen im Internet
- Andere Kinder werden zu aggressiven Handlungen gegen das Mobbingopfer aufgehetzt
- Körperliche Übergriffe wie treten, boxen, schlagen, schubsen, kneifen, stoßen, berühren, ...
-

Mobbingsignale

- Es wird viel über ein Kind geredet, aber nicht mit dem Kind
- Kind kommt nicht mehr zur Schule oder nur noch ungern
- Sichtbare, sich ständig wiederholende Ausgrenzung eines Kindes
- Kind sitzt häufig weinend in einer Ecke
- Niemand in der Klasse will neben diesem Kind sitzen
- Kind nimmt „Auszeiten“: Nimmt nicht teil an bestimmten Aktivitäten der Klasse, findet Entschuldigungen, um nicht am Sportunterricht teilzunehmen; fehlt mit der Begründung „fühlt sich nicht wohl“
- Wahrnehmbare Verhaltensänderungen des Kindes: wird zunehmend stiller, schweigt, Appetitlosigkeit, aggressives Verhalten, spricht sehr leise, wirkt dauerhaft deprimiert, traurig, unglücklich
- Körperliche Veränderung: ängstliche, defensive Körperhaltungen, gesenkter Blick
- Kind ist isoliert, steht viel allein, spricht nicht mit anderen Kindern
- Kind wird vermehrt krank: Bauchmerzen, Kopfschmerzen
- Schulleistungen sinken
- Kind lacht, obwohl es geärgert wird
- Kind wird immer als letztes gewählt oder ist immer „übrig“ bei Gruppenarbeiten
- Kind kommt immer zum Schluss in die Klasse

- Den Kind „fehlen“ oft Sachen, kann Sachen nicht finden oder hat häufig beschädigte Sachen dabei
- Auffällig viele Beschwerden über ein Kind
- Kind sucht ständige Nähe zu unterschiedlichen Lehrkräften
- Kind geht Umweg zur und von der Schule
-

Mobbingsensibilisierung

- Betroffenes Kind kommt immer wieder und erzählt von einzelnen Situationen, wendet sich aber immer wieder an andere Lehrkräfte
- Betroffenes Kind öffnet sich in einem Gespräch, das aus anderem Anlass geführt wird
- Mitschüler aus der Klasse sprechen Klassenlehrer/in direkt an und informieren über die Mobbing-situation – insbesondere auch im nichtschulischen Rahmen
- Eltern des betroffenen Kindes rufen an
- Betroffenes Kind kommt und erzählt von der Situation, in der es sich befindet
- Betroffenes Kind öffnet sich in einem Gespräch, das aus anderem Anlass geführt wird
- Mitschüler aus der Klasse sprechen Klassenlehrer/in direkt an und informieren über die Mobbing-situation – insbesondere auch im nichtschulischen Rahmen
- Eltern des betroffenen Kindes rufen an
- Durch eigene Beobachtung aufgrund von Mobbing-signalen des betroffenen Kindes
-

Mobbingstabilisierung

- Es gibt Wissende – aus Angst wird jedoch nicht über das Mobbing gesprochen
- Druck auf andere Kinder: „Wenn du mit dem/der spielst, dann!“
- Mobbingopfer verharmlost, was geschieht
- Mobbingopfer gibt sich selbst die Schuld (Selbstabwertung)
- Verharmlosung durch Lehrkräfte, Eltern, ... Nicht selten wird im Verhalten des Opfers ein Teil des Grunds analysiert, warum das Opfer „geärgert“ wird (Opfer ist selber schuld.)
- Schuldzuweisungen der Erwachsenen (Eltern, Lehrkräfte, etc.)
„Wenn du so ... bist, brauchst du dich nicht wundern, wenn ...“
- Ungeeignete Ratschläge: „Wehr dich!“
- Die Situation wird nicht ernst genommen: „Alles ist plötzlich Mobbing“
- Inkonsequenzen
-

Quellennachweis:

Francoise D. Alsaker, Quälgeister und ihre Opfer –Mobbing unter Kindern und wie man damit umgeht-